

Interpellation Oliver Berger/Thomas Hofstetter (FDP): Konkurrenziert die Stadtverwaltung Bern teilweise private Blumengeschäfte?

Fragen

Der Gemeinderat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Auf welcher rechtlichen Basis betreibt Stadtgrün Bern die Blumenläden (z.B. auf Friedhöfen)?
2. Aufgrund welcher Überlegungen wurde dem Betrieb der Blumenläden durch die Verwaltung der Vergabe von Aufträgen an die Privatwirtschaft den Vorzug gegeben?
3. Welche betrieblichen Leistungen wurden durch diese Blumenläden in den letzten 5 Jahren erwirtschaftet? Im Detail:
 - 3.1 Welche Aufwände sind dabei angefallen?
 - 3.2 Welche Erträge wurden insgesamt erwirtschaftet?
 - 3.3 Wie hoch ist dabei der Anteil der Ware, welcher von Stadtgrün selbst produziert wurde – zu welchen Satz wurden diese intern an die Blumenläden verrechnet?
4. Wie viele Personen sind bei den städtischen Blumenläden angestellt und welche Lohnsummen wurden in den letzten 5 Jahren bezahlt?
5. In welcher Form beteiligt sich Stadtgrün an den Aufwänden der Branche für die berufliche Grundbildung (Teilnahme am Berufsbildungsfonds, Mitglied im Branchenverband)?
6. Welche anderen Betriebe führt die Stadtverwaltung Bern, welche in direkter Konkurrenz zu privaten Unternehmen stehen?

Begründung

Stadtgrün Bern betreibt auf jedem der drei städtischen Friedhöfe einen Blumenladen. Gemäss der Website von Stadtgrün ist folgendes zu entnehmen:

Von den Betrieben Efenau aus erfolgt die Koordination der Blumenläden, welche im Auftrag von Kunden Blumendekorationen anfertigen. Nebst Beratung und Verkauf bieten wir Ihnen zusätzliche Dienstleistungen im Bereich Floristik und Pflanzen. «Auch wenn sich unsere Blumenläden auf den Friedhöfen befinden – unser Angebot umfasst nicht nur Trauerfloristik. Unsere Floristinnen fertigen Gestecke und Sträusse für jede Art von Anlass an und beraten Sie gerne. Kontaktieren Sie uns oder kommen Sie persönlich vorbei.» Gemäss Art. 22 der Gemeindeordnung der Stadt Bern «handelt [die Stadt dort], wo Private eine Aufgabe nicht selber bewältigen können und das öffentliche Interesse es erfordert». Aus der Sicht der Interpellanten verletzt die Stadt mit dem Betrieb der Blumenläden diese Norm und überschreitet damit die teilweise Schranke des städtischen Handelns. Aus diesem Grund wird die Verwaltung um Beantwortung unserer dahingehenden Fragen gebeten.

Bern, 04. März 2025

Erstunterzeichnende:

Mitunterzeichnende:

Antwort des Gemeinderats

Die Stadt Bern betreibt auf den drei städtischen Friedhöfen (Bremgartenfriedhof, Schosshaldenfriedhof, Friedhof Bümpliz) je einen kleinen Blumenladen. An allen drei Standorten werden Blumen verkauft, vorwiegend offen oder in Form von Trauerschmuck (Kränze, Gestecke, Urnen- und Sargschmuck). Das Sortiment ist bewusst beschränkt gehalten.

Zu den einzelnen Fragen der Interpellation nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Gemäss Artikel 1 des Friedhofreglements der Stadt Bern (FHR; SSSB 556.5) obliegt das Friedhofswesen der Einwohnergemeinde. Es umfasst die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb der Friedhöfe in der Stadt Bern. Stadtgrün Bern wiederum ist gemäss Artikel 4 Absatz 2 des Friedhofreglements zuständig für Unterhalt, Betrieb und Werterhalt der städtischen Friedhöfe. Dazu gehört aus Sicht des Gemeinderats auch eine minimale Ausstattung der Friedhöfe mit Trauerfloristik. Ein gewisses Angebot von Blumen und Grabschmuck auf den städtischen Friedhöfen liegt damit im öffentlichen Interesse (siehe auch Antwort zu Frage 2). Eine Verletzung von Artikel 22 der Gemeindeordnung (GO; SSSB 101.1) besteht demnach nicht. Grundsätzlich kommt den Gemeinden bezüglich der Wahl kommunaler Aufgaben eine weitgehende Autonomie zu. Gemäss Artikel 61 Absatz 2 des Gemeindegesetzes (GG; BSG 170.1) können Gemeindeaufgaben alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder von anderen Organisationen erfüllt werden. Gemeinden können selbst Aufgaben mit ausgesprochen privatwirtschaftlichem Charakter wahrnehmen, solange dies im öffentlichen Interesse ist.

Zu Frage 2:

Die Blumenläden haben seit Jahrzehnten einen festen Platz in der Infrastruktur der städtischen Friedhöfe. Auch die Stadt Thun stellt ein vergleichbares Angebot zur Verfügung. Der soziale Aspekt ist dabei wichtig: Die vor Ort vorhandenen Blumenläden bieten in erster Linie eine Dienstleistung für die Friedhofbesuchenden an. Das Verkaufsangebot reduziert unnötige Wege und trägt so dazu bei, den Angehörigen in schweren Stunden Unterstützung zu bieten. Besonders ältere Menschen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität profitieren von der Möglichkeit, alles Notwendige direkt vor Ort zu erwerben.

Die Ausrichtung der städtischen Blumenläden hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt und den Bedürfnissen der Friedhofsbesuchenden angepasst: Die Eigenproduktion wurde aufgegeben, das Angebot eingeschränkt und verstärkt auf die Bedürfnisse der Trauernden ausgerichtet. Die Blumenläden schaffen einen würdigen Rahmen, was den Friedhofsbetrieb sinnvoll ergänzt. Ihre periphere Lage hat zur Folge, dass sich das Segment der Kund*innen insbesondere auf Friedhofsbesuchende beschränkt. Ziel ist ein kostendeckender Betrieb des bestehenden Angebots und nicht etwa zusätzliche Verkaufsstellen. Die städtischen Blumenläden stehen deshalb nur bedingt in Konkurrenz zur Privatwirtschaft. Vielmehr ist die wirtschaftliche Situation in der Branche seit Jahrzehnten angespannt. Die grossen Einkaufsmengen und niedrigeren Preise der Grossverteiler erschweren es den Blumenfachgeschäften, einen rentablen Betrieb zu gewährleisten. Zudem hat sich das Einkaufsverhalten in vielfacher Hinsicht geändert.

Zu Frage 3:

In den letzten fünf Jahren (2020-2024) haben die Blumenläden einen Ertrag von durchschnittlich rund Fr. 660 000.00 pro Jahr erzielt. Der Aufwand betrug im gleichen Zeitraum durchschnittlich rund Fr. 680 000.00. Daraus ergibt sich ein Kostendeckungsgrad von rund 97%, der betriebliche Aufwand konnte also weitgehend durch die entsprechenden Erträge gedeckt werden. Der Anteil der Ware, der von Stadtgrün Bern selbst produziert wurde, betrug dabei rund 5%. Die interne Verrechnung erfolgt zu marktüblichen Preisen.

Zu Frage 4:

Organisatorisch sind die Blumenläden auf den Friedhöfen den Betrieben von Stadtgrün Bern in der Elfenau angegliedert. Für die Blumenläden wird Personal im Umfang von insgesamt 440 Stellenprozenten verteilt auf sechs bis sieben Mitarbeitende eingesetzt. Die Bruttolohnsumme (inkl. Ar-

beitgeberbeiträge) belief sich im Durchschnitt der letzten fünf Jahre auf rund Fr. 380 000.00 pro Jahr.

Zu Frage 5:

Die Stadt Bern bietet Lehrstellen an und bildet Floristinnen und Floristen aus. Für die Ausbildung zahlt die Stadt die branchenüblichen Beiträge in den Berufsbildungsfonds des Schweizerischen Floristenverbandes ein (florist.ch). Eine Mitgliedschaft im Branchenverband besteht aktuell nicht, wird im Moment jedoch geprüft. Daneben bieten die Blumenläden Wochenplätze (LIFT) für Jugendliche mit ungenügenden Leistungen und Defiziten in Sozial- und Selbstkompetenzen an, die wenig Unterstützung aus dem Umfeld erhalten oder sonst erschwerende Voraussetzungen haben. Zudem wird die Möglichkeit von Schnupperplätzen rege genutzt und ist sehr beliebt.

Zu Frage 6:

Die Aktivitäten der öffentlichen Hand in Wettbewerbsmärkten setzen ein öffentliches Interesse und eine rechtliche Grundlage voraus (siehe auch Antwort zu Frage 1). In diesem Rahmen handelt die Stadt. Dabei können verschiedene Konkurrenzsituationen auftreten, in denen die Stadt Dienstleistungen ausübt oder Aufgaben wahrnimmt, welche auch von privaten Unternehmen angeboten werden oder umgekehrt. Die Verordnung über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern vom 14. März 2001 (Entgelteverordnung, EV; SSSB 154.12) enthält diesbezüglich zahlreiche Beispiele (u.a. Vermietung Material, Betrieb Camping, Betrieb Eisbahn, Velounterhalt). Ebenfalls dazu gehört die Grabbepflanzung, hier kann man wählen, ob man das Grab von einer privaten Gärtnerei oder von Stadtgrün Bern bepflanzen lassen will. Um Vorteile für die staatlichen Dienstleistungserbringer zu verhindern, legt Artikel 2 Absatz 7 EV fest, dass Leistungen der Gemeinde, welche diese in Konkurrenz zu Privaten erbringt, zu kostendeckenden Preisen (Vollkosten) am Markt angeboten werden müssen. Dies entspricht den Vorgaben des übergeordneten Rechts (Art. 90 Abs. 1 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998).

Bern, 12. März 2025

Der Gemeinderat